

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ärzte ohne Grenzen,
Médecins Sans Frontières österreichische Sektion
ZVR 517860631

Taborstraße 10
1020 Wien

Version April 2017

Präambel

- (A) Ärzte ohne Grenzen, ZVR 517860631, Taborstraße 10, 1020 Wien ("MSF") sind eine private, medizinische Nothilfeorganisation, welche als Verein tätig ist. MSF hilft Menschen in Not, Betroffenen von Katastrophen und grundsätzlich überall dort wo die medizinische Versorgung zusammengebrochen ist. Die österreichische Sektion von MSF besteht seit 1994.
- (B) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln den rechtlichen Rahmen der von MSF eingegangenen Verträge und gelten für Geschäfte mit Personen, die nicht Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG sind. Der Vertragspartner nimmt die AGB ausdrücklich zur Kenntnis.
- (C) MSF nimmt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen MSF und seinen Vertragspartnern. Gegenteilige Klauseln in AGB der Vertragspartner werden nicht akzeptiert. MSF widerspricht damit allfälligen AGB der Vertragspartner ausdrücklich. Werden dadurch einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der abgeschlossenen Einzelverträge (wie nachfolgend definiert) oder der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.
- (2) Diese AGB sind die Grundlage für sämtliche Verträge ("Einzelverträge"), welche zwischen MSF und Vertragspartnern zur Lieferung von bestimmten Waren oder zur Erfüllung von bestimmten Dienstleistungen abgeschlossen werden, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen.
- (3) Der Vertragspartner akzeptiert bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich den Inhalt dieser AGB. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von MSF und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- (4) Die aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website von MSF abrufbar, wird dem Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrags übergeben und wird dem Vertragspartner auf Wunsch auch zugesandt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Änderungen der AGB durch MSF werden dem Vertragspartner bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Der Vertragspartner verpflichtet gegenüber MSF neben den Verpflichtungen des Einzelvertrages insbesondere zur Einhaltung aller ihn gesetzlich treffenden Verpflichtungen. Regelungen in Einzelverträgen oder AGB des Vertragspartners, die MSF mehr Rechte geben als diese AGB, verdrängen die entsprechenden Bestimmungen zugunsten von MSF.

§ 2. Angebot und Annahme

- (1) MSF unterbreitet seinen Vertragspartnern grundsätzlich unverbindliche und freibleibende Anfragen zur Einholung von Angeboten. Bei Annahme eines Angebots durch MSF sendet der Vertragspartner eine schriftliche Auftragsbestätigung an MSF. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung von dem unterbreiteten Angebot zulasten von MSF ab, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Angebots zustande.
- (2) Legt ein Vertragspartner unter Zugrundelegung der AGB ein Angebot, so ist er zumindest einen Monat ab Ende der Angebotsfrist - bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes - an sein Angebot gebunden.
- (3) Machen neue Anforderungen von MSF eine Änderung der Dienstleistungen bzw. des gewünschten Produktes erforderlich, so wird der Vertragspartner auf Wunsch von MSF ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

§ 3. Leistungsinhalt

- (1) Der Umfang der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem vom Vertragspartner dargelegten Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MSF.
- (2) Mit Zahlung des Entgelts erlangt MSF uneingeschränkt die für die Ausübung / Nutzung des Leistungsinhaltes erforderlichen Rechte. Für den Fall, dass urheberrechtliche geschützte Werke Gegenstand des Einzelvertrages sind, erlangt MSF die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf unbeschränkte Zeit.
- (3) Beim Erwerb von Software erlangt MSF mit Zahlung des Entgelts ein ausschließliches, übertragbares, lizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- (4) MSF ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Vertragspartner all jene Rechte zustehen, die für die Erfüllung des Leistungsinhaltes erforderlich sind. Zudem ist MSF berechtigt, anzunehmen, dass dem Vertragspartner alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung der Vertragserfüllung notwendig sind. Der Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- (5) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners an die von MSF angegebene Lieferadresse. Die Gefahr geht erst auf MSF über, sobald die Lieferung an eine zuständige Person von MSF übergeben worden ist. Mehr- und Minderlieferungen sind nicht gestattet und können auf Kosten des Vertragspartners rückgesendet werden.
- (6) Der Vertragspartner ist an alle in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderem Informationsmaterial angeführte Informationen über Produkte und Leistungen gebunden.

§ 4. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vertragspartner gibt MSF ein verkehrsübliches Bankkonto zur Zahlung des Entgeltes an. Der Vertragspartner akzeptiert die Erfüllung der Geldschuld mittels Banküberweisung.
- (2) Eine nachträgliche Änderung des Preises durch den Vertragspartner nach Abschluss des Einzelvertrages zulasten von MSF wird nicht akzeptiert und ist nur durch ausdrückliches schriftliches Einverständnis von MSF möglich.
- (3) Bei Zahlungsverzug mit einzelnen Zahlungen von MSF ist der Vertragspartner nicht berechtigt, sonstige Forderungen fällig zu stellen. Der Vertragspartner gewährt MSF eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens einer Woche. Ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag ohne Gewährung einer Nachfrist ist ungültig.
- (4) Bei verspäteter Zahlung durch MSF werden beginnend mit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der von dem Vertragspartner bei seiner Hausbank tatsächlich bezahlten Verzugszinsen verrechnet, höchstens aber 4% per anno. Verzugszinsen, die dieses Maß überschreiten wird ausdrücklich widersprochen und gelten als nicht vereinbart.
- (5) Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist MSF berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.
- (6) Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist abgesendet wurde.
- (7) Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie MSF weder prüfen noch berichtigen kann, ist MSF nicht zur Bezahlung verpflichtet.
- (8) MSF hat das uneingeschränkte Recht, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Ein Ausschluss der Aufrechnung der Gegenforderung mit eigenen Forderungen ist ungültig. MSF hat weiters die Möglichkeit, eigene Forderungen gegen Vertragspartner an Dritte ohne Mitteilung abzutreten.
- (9) Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen durch MSF berechtigt den Vertragspartner nicht, die erforderlichen Arbeiten im Rahmen eines Werkvertrages einzustellen oder die bereitgestellten Dienste zu unterbrechen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner selbst zu tragen.
- (10) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so können die Vertragspartner für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen nicht die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld fordern.

§ 5. Laufzeit und Befristung

- (1) Einzelverträge zwischen MSF und seinen Vertragspartnern werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Befristete Verträge können von Seiten des Vertragspartners nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. MSF hat das Recht befristete und unbefristete Verträge unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Der Vereinbarung von bestimmten Formvorschriften für Kündigungsschreiben wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Im Falle einer automatischen Verlängerung eines befristeten Vertrages nach Ablauf der Laufzeit entsteht für MSF ein jederzeitiges Kündigungsrecht, welches unverzüglich und ohne Einhaltung von Fristen ausgeübt werden kann. MSF behält sich zusätzlich das Recht vor einer automatischen Verlängerung des befristeten Vertrages nach Ablauf der Laufzeit schriftlich zu widersprechen.

§ 6. Leistungsstörung

- (1) Ist absehbar, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner nicht eingehalten werden kann, informiert der Vertragspartner MSF darüber rechtzeitig. Die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages berechtigt MSF auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) MSF hat das Recht, bei Verzug oder Nichterfüllung einen Dritten mit der Erfüllung der Leistung zu beauftragen. Im Rahmen dieser Ersatzbeschaffung hat der Vertragspartner MSF die Kosten des Dritten zu ersetzen.
- (3) Auch jeder objektive Verzug der Vertragserfüllung durch den Vertragspartner ist als subjektiver Verzug zu behandeln und gibt MSF die entsprechenden Rechte.
- (4) Der Verzug oder die Nichterfüllung einer Teilleistung berechtigt MSF zur Ausübung des Rücktrittsrechts vom gesamten Vertrag unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist. Leistungen, welche im Sinne des Gesetzes als unteilbar gelten, gelten im Rahmen dieser Vereinbarung als teilbar.
- (5) Der Vertragspartner hat MSF alle Kosten zu bezahlen, die durch den Verzug oder die Nichterfüllung einer oder mehrerer regelmäßig wiederkehrender Leistungen entstehen.
- (6) Die Lieferung einer gänzlich anderen Sache als vertraglich vereinbart (*aliud*) durch den Vertragspartner gilt als nicht gehörige Erfüllung des Vertrages und führt zur Anwendung der Nichterfüllungsregeln.

§ 7. Zurückbehaltungsrecht

- (1) MSF hat am zu leistenden Entgelt oder an der regelmäßig zu leistenden Geldschuld bei Dauerschuldverhältnissen ein Zurückbehaltungsrecht für den Fall, dass der Vertragspartner nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erfüllt. Außerdem steht das Zurückbehaltungsrecht auch immer dann zu, wenn durch die vertragliche Leistung des Vertragspartners ein Schaden oder Aufwand für MSF entsteht.

- (2) Fordert MSF im Rahmen der Gewährleistung die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache oder des mangelhaften Werkes, so kann MSF den gesamten Kaufpreis oder die gesamte Geldschuld zurückbehalten und nicht bloß einen der Mangelhaftigkeit entsprechenden Teil.

§ 8. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung nicht mit Mängeln behaftet ist. Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln betragen 36 Monate ab dem Erhalt der Lieferung oder Erfüllung der Dienstleistung.
- (2) Bei Kenntnis des Vertragspartners von Mängeln an der gelieferten Ware oder durchgeführten Dienstleistung, hat der Vertragspartner MSF unverzüglich detailliert schriftlich auf die Mängel hinzuweisen. Andernfalls werden ab dem bedungenen Erfüllungszeitpunkt jegliche Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, die durch die Nichtnutzung der vertraglichen Leistung entstehen.
- (3) Wird der Austausch oder die Verbesserung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so hat MSF das Recht, einen Dritten mit der Verbesserung oder dem Austausch zu beauftragen und vom Vertragspartner die Kosten des Dritten zu verlangen.
- (4) MSF trifft keine Rügeobliegenheit von Mängeln im Sinne des § 377 UGB.
- (5) Der Ausschluss oder Verzicht auf die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen wird nicht akzeptiert. Es stehen MSF bei Mängeln der vertraglichen Leistung nach Wahl die gewährleistungsrechtlichen Ansprüche auf Verbesserung, Austausch, Wandlung oder Preisminderung zu.
- (6) Die Vertragspartner beheben im Falle einer gewünschten Verbesserung die Mängel in angemessener Frist beheben und eine ordnungsgemäße Prüfung der Sache auf Mängel durchzuführen.
- (7) Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und technischer Mängel, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Vertragspartner durchgeführt.

§ 9. Haftung / Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner von MSF hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzuhalten.
- (2) Der Vertragspartner haftet für jeglichen von ihm verursachten Schaden. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die durch vom Vertragspartner beigezogene Dritte verursacht wurden. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt fünf Jahre.
- (3) MSF muss das Vorliegen von Schaden und Kausalität nur behaupten. Es obliegt dem Vertragspartner, zu beweisen, dass kein Schaden entstanden ist und der Vertragspartner nicht kausal für den Schaden war. MSF hat die Wahl, ob der Schaden abstrakt – gemessen am gemeinen Wert – oder konkret – gemessen an den subjektiven Verhältnissen des Geschädigten – berechnet wird.
- (4) Im Falle einer Schadensverursachung durch Angestellte des Vertragspartners oder durch vom Vertragspartner ausgewählte Dritte, gilt in jedem Fall § 1313a ABGB.
- (5) Vertragspartner haben auch bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn schadenersatzrechtlich einzustehen.
- (6) Im Falle der Nichteinhaltung des Erfüllungsortes oder des Erfüllungszeitpunkts, sowie bei einem unbegründeten Rücktritt von Seiten des Vertragspartners, steht MSF jedenfalls ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 20% des zu zahlenden Entgeltes zu. Dieser Anspruch entsteht unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners.
- (7) Die Anwendung von § 934 ABGB wird vertraglich nicht ausgeschlossen.
- (8) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen MSF aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wenn MSF das vereinbarte Entgelt bezahlt hat, erlischt ein allenfalls vertraglich vereinbarter Eigentumsvorbehalt unwiderruflich.
- (2) Die Vereinbarung eines sogenannten erweiterten Eigentumsvorbehalts, durch den MSF das Eigentum an der gekauften Sache erst dann erwerben soll, wenn alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner erfüllt werden und nicht nur die aus dem betreffenden Vertragsverhältnis bestehende Forderung, ist ungültig.

§ 11. Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit MSF abgeschlossenen Einzelverträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von MSF nicht gestattet.
- (2) MSF ist auch ohne gesonderte Zustimmung des Vertragspartners jederzeit berechtigt, einen Dritten an Stelle von MSF als Hauptschuldner („Nachfolgeschuldner“) für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Einzelverträgen einzusetzen, vorausgesetzt, dass der Nachfolgeschuldner alle Verpflichtungen des Vertragspartners übernimmt so wie dieser sie im Zeitpunkt der Übertragung zu erfüllen hatte. In einem solchen Fall wird MSF den Vertragspartner über den Übergang der Leistungspflichten auf die Nachfolgeschuldner informieren.

§ 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verpflichtungen ist 1020 Wien.
- (3) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) MSF ist berechtigt, ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.